

gültige Fassung der

Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg

Historie:

vom 12.11.2003

1. Änderungssatzung vom 3.12.2007
2. Änderungssatzung vom 27.11.2008
3. Änderungssatzung vom 16.11.2012
4. Änderungssatzung vom 19.09.2013
5. Änderungssatzung vom 20.11.2019

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Kreises Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:
 - a) die Gemeinden Harrislee, Sörup und Handewitt sowie die Stadt Glücksburg
 - b) aus dem Amt Eggebek die Gemeinden Eggebk, Janneby, Jerishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
 - c) aus dem Amt Geltinger Bucht die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
 - d) aus dem Amt Hürup die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup,
 - e) aus dem Amt Langballig die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz,
 - f) aus dem Amt Oeversee die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp,
 - g) aus dem Amt Schafflund die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jarde-
lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Langballig.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Verband hat die Aufgabe der Unterhaltung der in der Baulast der Mitgliedsgemeinden liegenden Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken). Diese Unterhaltungsaufgabe für angemeldete Straßen, Rad- und Gehwege sowie andere öffentlich zugängliche Verkehrsflächen dient der Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung der Wege und Plätze. Deckenerneuerungen erfolgen im Hocheinbau. Ausgeschlossen bleiben Arbeiten, die nicht unmittelbar für die Unterhaltung der Asphaltdeckschichten notwendig sind. Anpassungen von Schiebern oder Schächten obliegt den Mitgliedsgemeinden.
Dies schließt Investitionen aus und auch gehen Vorprofilierungen nicht zu Lasten des Verbandes. Auch aus anderen Gründen notwendige Flächenfräsungen und sonstige Anpassungen an und von Bordsteinen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgabe der Unterhaltung von Seitengräben, Banketten und sonstigen Straßeneinrichtungen verbleibt bei den Gemeinden.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden haben ihre Asphaltwege laufend auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Schäden werden dem Verband gemeldet. Damit ein Weg langfristig einen guten Zustand aufweist, soll die Gemeinde einen Ausbau nach RSTO anstreben und eine erforderliche Entwässerung mit der entsprechenden Unterhaltung der Nebenflächen (z. B. Bankett) und Entwässerungseinrichtungen gewährleisten.
- 3) Es besteht keine Leistungsverpflichtung des Verbandes zur Unterhaltung aufgrund von Schäden, die auf Pflichtverletzungen der Mitglieder, auf Leitungsverlegungen im Wegekörper oder auf Einrichtungen oder unzulässige Einwirkung Dritter zurückzuführen sind.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und werden durch ihre gesetzlichen Vertreter ggf. bei Verhinderung vertreten.
- 2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzu-

berufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 GKZ werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder, die jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 95 n GO, soweit kein Verbandsmitglied ein

Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000/12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000/60.000 € monatlich/jährlich,
 8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
 9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
 10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
 11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
 12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.
- 3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Ladung von Sitzungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsver-

sammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Langballig wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ wird dem ausscheidenden Verbandsmitglied der Anteil am bestehenden positiven Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugesprochen, der dem Anteil am Gesamtaufkommen der Verbandsumlage in dem letzten Mitgliedsjahr entspricht. Bei einem negativem Eigenkapital steht dem Verband der Anteil zu Lasten des ausscheidenden Mitgliedes zu.
- 2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Dies ist der Anteil an der Gesamtverbandsumlage im letzten Jahr vor dem Auflösen des Verbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.suv-nord.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Amtshaus in 24977 Langballig, Süderende 1 befindet, hingewiesen.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- 3) Andere, gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21

Inkrafttreten (*der Ursprungssatzung*)

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 27.5.2003 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.3.92, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.97, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.07.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 12.11.2003

gez.

Schwager
Verbandsvorsteher